

Verkündungsblatt

Hannover, den 27. April 2001 Nr. 17/2001

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat am 23.04.2001

den "Krisenplan Maul- und Klauenseuche"

beschlossen.

A.

Maßnahmen im Vorfeld einer Seuchengefahr

1. Informationsblätter für Patientenbesitzer und Studierende

Im Vorfeld einer Seuchengefahr sind alle Studierenden durch besondere Veranstaltungen in die erforderlichen Verhaltensweisen bei einem Verdachtsfall einzuweisen. Studierende, die aus landwirtschaftlichen Betrieben stammen oder sonstigen Kontakt zu solchen Betrieben haben, sind darauf hinzuweisen, dass sie bis zur Abklärung des Verdachtes diese Betriebe nicht betreten sollen.

Es werden Informationsblätter für die Studierenden vorgehalten, in denen Verhaltensmaßregeln über die Reinigung und Desinfektion der Schutzkleidung und das Meiden von klautierhaltenden Betrieben und von solchen Personen, die Kontakt mit klautierhaltenden Betrieben haben, definiert werden.

Die Informationsblätter sind an geeigneter Stelle z. B. im Pförtnerhaus zu hinterlegen, so dass sie auch im Bedarfsfalle an alle Personen, die das Hochschulgelände nach dem Verdacht des Ausbruchs der Seuche verlassen, ausgehändigt werden können.

2. Ausstattung der Eingänge zu Hochschule und Einrichtungen

Der Schlüssel für das Pförtnerhaus sowie Ketten und Schlösser zum Verschließen der Nebeneingänge des Geländes werden in der Anmeldung der Rinderklinik hinterlegt. Für die Durchfahrwanne am Haupteingang wird ein vorgeschalteter Hochdruckreiniger bereitgestellt, um eine Reinigung von Fahrzeugunterböden und stark verschmutzten Reifen zu ermöglichen. Die Nebeneingänge aller Einrichtungen werden verschlossen gehalten.

Jede tierhaltende Einrichtung wird mit 5 Plastikwannen, die zur Schuhdesinfektion an den Stalleingängen benutzt werden können, ausgestattet. In jeder Einrichtung ist eine Liste mit den privaten Telefonnummern der Mitglieder der Hochschulleitung (Kanzler und Vertreter, Rektor und Prorektoren), des Tierseuchenbeauftragten und dessen Vertreter sowie verantwortlicher Mitarbeiter der Technischen Betriebsverwaltung gut zugänglich hinterlegt. Jede Einrichtung erstellt eine Liste der klautierhaltenden Mitarbeiter.

3. Entwesungsmaßnahmen

Die Schadnagerbekämpfung auf dem Hochschulgelände wird intensiviert.

4. Einverständniserklärung der Studierenden bei der Vergabe von Schränken

Alle Schränke für Studierende auf dem Hochschulgelände werden eindeutig nummeriert. Die Studierenden unterschreiben bei der Vergabe von Schränken auf dem Hochschulgelände, dass sie über die Übertragungsmöglichkeiten der MKS informiert sind sowie eine Einverständniserklärung, in der sie der Öffnung der Schränke im Seuchenfall durch Beauftragte der Hochschule sowie der Desinfektion des Schrankinhaltes zustimmen. Übergangsweise ist die Hochschule berechtigt, belegte Schränke im Seuchenfall unter Zeugen auch ohne Zustimmung des Benutzers zu öffnen und den Inhalt zu desinfizieren.

5. Mitteilung eines MKS-Verdacht im Einzugsbereich der TiHo Hannover (Deutschland und benachbartes Ausland)

Das Veterinäramt der Stadt Hannover informiert die Klinik für kleine Klautiere und die Klinik für Rinderkrankheiten per Telefon sowie die Verwaltung per Fax, sobald ein MKS-Verdacht in Deutschland aufgetreten ist. Die Weitergabe dieser Information erfolgt mittels einer Telefonkette, die auf einer Liste festgehalten wird; die Liste ist in allen Einrichtungen gut zugänglich hinterlegt. Das Veterinäramt wird vom Tierseuchenbeauftragten benachrichtigt, falls ein Fahrzeug der Tierärztlichen Hochschule Hannover sich innerhalb der letzten 21 Tage in dem Verdachtssperregebiet aufgehalten hat. Alle Mitarbeiter und Studierende werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Besuche von Personen/Veranstaltungen innerhalb des Verdachtssperregebietes bis zur Aufhebung des Verdacht unterbleiben müssen (Mitarbeiterbesprechungen in den Einrichtungen, alle Klinikquoten).

6. Auftreten von MKS im Einzugsbereich der TiHo Hannover

Tritt im Einzugsbereich der TiHo Hannover MKS auf, ist das Verbringen von Klautieren in die Tierärztliche Hochschule Hannover grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Veterinäramt der Stadt Hannover möglich.

7. Einschränkung des Besucherverkehrs

Tritt im Einzugsbereich der TiHo Hannover MKS auf, wird der Besucher- und Studierendenverkehr eingeschränkt. Ein Betreten der Stallungen aller nicht direkt an der Einrichtung beschäftigten Personen ist nur nach Anmeldung und Prüfung durch die betreffende Einrichtung möglich; dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass keine Person, die sich innerhalb der vergangenen 3 Tage in einem MKS-Sperregebiet aufgehalten hat, den Stall betritt. Weiterhin ist von allen Personen, die die Stallungen betreten, Name, Studienort- und Heimatadresse sowie Telefon- und Matrikelnummer in einer im jeweiligen Geschäftszimmer ausliegenden Liste aufzunehmen.

8. Auftreten differentialdiagnostisch relevanter Krankheitserscheinungen bei TiHo-Patienten

Treten bei in der TiHo Hannover befindlichen Klautieren Krankheitserscheinungen auf, die differentialdiag-nostisch die Möglichkeit einer MKS-Erkrankung mit einschließen, so sind unverzüglich die Leiter der zuständigen Kliniken oder ihre Vertreter hinzuzuziehen.

B.

Maßnahmen bei Verdacht eines MKS-Ausbruchs (durchzuführen bis zum Eintreffen des Veterinäramtes)

1. Anzeige

Werden durch die Konsultation die Verdachtshinweise nicht ausgeräumt, so ist unverzüglich die Anzeige des Verdachtsfalls beim Veterinäramt der Landeshauptstadt Hannover vorzunehmen.

Tel.: 168-31153

(Der Amtstierarzt ist über eine Rufweiterleitung vom Anrufbeantworter an den Cityruf immer erreichbar; **für das Einschalten der Ruferweiterung ist es unbedingt erforderlich, eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen**)

oder

Fax: 168-31234

(nur während der üblichen Bürozeiten)

2. Sperr- und Desinfektionsmaßnahmen

Die betroffene Hochschuleinrichtung wird komplett gesperrt. Besucher, Mitarbeiter und Studierende dürfen das Gebäude erst nach Reinigung und anschließender Desinfektion des Schuhwerkes verlassen. Schutzkleidung, die in der Hochschuleinrichtung getragen wurde, muss zurückgelassen werden und darf erst nach Reinigung und Desinfektion oder nach Aufheben des Seuchenverdachtes abgeholt werden. In der Folge ist ein Betreten von Stallungen nur in Einmalschutzkleidung und entsprechenden Überschuhen und nach Rücksprache mit dem Veterinäramt der Stadt Hannover erlaubt. Die Einmalschutzkleidung sowie Einmalüberschuhe werden von der Technischen Betriebsverwaltung vorrätig gehalten.

Mitarbeiter der betreffenden Hochschuleinrichtung

- besetzen das Pfortnerhaus,
- veranlassen die unverzügliche Schließung der Toreinfahrt Schwesternhausstrasse,
- stellen sicher, dass keine Fahrzeuge mehr auf das Hochschulgelände gelangen, und dass keine es ohne Reinigung und Desinfektion verlassen,
- füllen die Desinfektionswanne der Toreinfahrt.

3. Benachrichtigungen

Ein Mitarbeiter der betroffenen Hochschuleinrichtung benachrichtigt den Tierseuchenbeauftragten, die Hochschulleitung, die Technische Betriebsverwaltung und die anderen Hochschulkliniken und -institute, um zu veranlassen, dass alle anderen Eingänge zum Gelände "Bischofsholer Damm" bzw. "Bünteweg" abgesperrt und mit einem Schild "Zutritt verboten, Seuchenverdacht" versehen werden. Ketten, Flatterband und Schlösser sowie Schlüssel für das Pfortnerhaus und Schilder sind in der Anmeldung der Rinderklinik gelagert.

Die Hochschulleitung informiert schnellstmöglich alle Einrichtungen der Hochschule; jeglicher Tierverkehr (nicht nur Klautiere, auch Aufnahme und Entlassung von Patienten) ist ab sofort untersagt.

An alle Personen, die die Hochschule verlassen, werden Informationsblätter ausgeteilt, die um Verständnis für die Maßnahmen bitten und Mindestvorsichtsmaßnahmen enthalten, um einer Verbreitung der Seuche entgegenzuwirken (Anlage).

Nur das unbedingt notwendige Personal darf das Gelände betreten.

4. Unterricht/Vorlesungen

Der Unterricht wird geregelt abgebrochen. Die Studierenden werden informiert und nach detailliertem Hinweis auf die erforderlichen Desinfektions- und Verhaltensmaßnahmen nach Hause entlassen; laufende Prüfungen werden nach Möglichkeit zu Ende geführt.

Von allen Studierenden ist beim Verlassen des Geländes das Informationsblatt unterschrieben zu hinterlassen und anschließend zu archivieren. Diese Informationsblätter (Anlage) sind in jeder Einrichtung in ausreichender Zahl vorrätig zu halten.

C.

Maßnahmen nach amtlicher Feststellung des Seuchenverdacht

Nach amtlicher Feststellung des Seuchenverdacht wird eine Koordinierungsstelle unter Beteiligung des beamteten Tierarztes einberufen. Das Veterinäramt koordiniert alle weiteren Maßnahmen und entscheidet über das weitere Vorgehen; es wird dabei von der Koordinierungsstelle weitmöglichst unterstützt.

1. Sperr- und Desinfektionsmaßnahmen (Bischofsholer Damm)

- Das Gelände am Bischofsholer Damm wird komplett gesperrt. Alle Pforten werden durch die Technische Betriebsverwaltung mit Ketten und Schlössern gesichert. Das Pfortnerhaus wird rund um die Uhr durch den Wachdienst besetzt, und ein Zugang ist nur noch hier möglich. Die Durchfahrwanne wird regelmäßig von Mitarbeitern der Klinik für kleine Klautiere befüllt.
- Schilder mit der Aufschrift "Maul- und Klauenseuche - unbefugter Zutritt verboten" werden an allen Pforten durch die Technische Betriebsverwaltung angebracht.
- Nur das unbedingt notwendige Personal darf das Gelände betreten (Rücksprache mit der Koordinierungsstelle); dieses Personal darf außerhalb der Hochschule keinen Kontakt zu empfänglichen Tieren haben.
- Der laufende Betrieb in allen Einrichtungen sowie die Ausfahrten der Ambulanz werden eingestellt; Ausnahmen (z. B. Versorgung der Tiere, Laborbetrieb, notwendige Wartung von Geräten) sind nur in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt möglich.
- Zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen an allen Stalleingängen werden durch die jeweilige Einrichtung vorgesehen; Hunde und Katzen werden eingesperrt. Ein Sammelplatz/-raum für verendete Tiere wird in den jeweiligen Einrichtungen eingerichtet.

- Dung- und Futtermittelreste werden auf dem Reitplatz (auf Silofolie; beschafft durch die Technische Betriebsverwaltung) oder hinter dem Haus II des Instituts für Mikrobiologie und Tierseuchen gesammelt, gelagert, nach Anweisung des beamteten Tierarztes behandelt und abgedeckt.
- Die Untersuchung von Einsendungen (Labor) findet normal statt.
- Ausnahmen von der kompletten Sperrung (z. B. Behandlung von Kleintieren, Untersuchung von Einsendungen etc.) sind ausschließlich in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt möglich.

2. Sperr- und Desinfektionsmaßnahmen (Bünteweg)

- Die Maßnahmen gelten sinngemäß wie am Gelände Bischofsholer Damm.
- Jeglicher Hochschulbetrieb (mit Ausnahme der Hochschulverwaltung) und Patientenverkehr werden eingestellt.
- Der Betrieb des Instituts für Pathologie wird eingestellt (Gefahr der Seuchenverschleppung durch Eigenanlieferung).
- Ausnahmen von der kompletten Sperrung (z. B. Sektionen, Untersuchung von Einsendungen etc.) sind ausschließlich in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt möglich.

3. Epidemiologische Untersuchungen

- Alle Klauentierkontaktbestände inkl. der Betriebe, in die seit der Einstellung des Verdachtstieres Klauentiere entlassen wurden und die seitdem durch die Ambulanz oder im Rahmen der Bestandsbetreuung aufgesucht wurden, werden durch die jeweilige Hochschuleinrichtung ermittelt.
- Die jeweilige Hochschuleinrichtung ermittelt auch den Personenkreis inkl. der LKW etc., der seit Einstellung des an der Seuche erkrankten Tieres und vor amtlicher Feststellung des Seuchenverdachtes das Gelände und insbesondere das Gelände der betreffenden Hochschuleinrichtung befahren hat (möglichst nach Gefahrenstufen geordnet).

4. Öffentlichkeitsarbeit

- Die Presse wird durch die Pressestelle nur nach Absprache mit dem Veterinäramt informiert. Die Bevölkerung wird um Verständnis dafür gebeten, dass der Klinikbetrieb für Patienten (einschließlich Pferde- und Kleintierklinik) ruht und keine Besuche mehr bei bereits stationär aufgenommenen Patienten stattfinden können.

D.

Maßnahmen nach amtlicher Feststellung des Seuchenausbruches

Nach amtlicher Feststellung des Seuchenausbruchs hat sich die Hochschule weiterhin strikt an die Vorgaben des zuständigen Veterinäramtes zu halten. Jegliche Maßnahme (einschließlich Personenbewegungen und Pressearbeit) darf ausschließlich nach Genehmigung durch das zuständige Veterinäramt durchgeführt werden.

1. Sperr- und Desinfektionsmaßnahmen

- Die Sperrmaßnahmen für die Standorte Bünteweg und Bischofsholer Damm bleiben in Kraft; das Pförtnerhaus bleibt rund um die Uhr besetzt.
- Der Personenkreis zur Aufrechterhaltung des Notbetriebes in Kliniken und Instituten bleibt weiterhin eingeschränkt; insbesondere ist darauf zu achten, dass das weiterhin auf dem Gelände zugelassene Personal keinerlei Kontakt zu empfänglichen Tieren außerhalb der Hochschule hat.

2. Beseitigung der Tiere

- Alle auf dem Hochschulgelände vorhandenen Klauentiere werden so schnell wie möglich getötet. Nach Anordnung der Tötung durch das Veterinäramt erklärt sich die Hochschule bereit, die Tötung durchzuführen. Die Lagerung der getöteten Tiere erfolgt in den von den Einrichtungen dafür vorgesehenen Räumen (vgl. C 1., 5. Punkt). Der Abtransport erfolgt über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt.

3. Öffentlichkeitsarbeit

- Die Pressestelle informiert nach Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt die Bevölkerung und die Presse über den Stand der Seuche.
- Das Studentensekretariat benachrichtigt die Studierenden, dass Vorlesungen, Übungen und Prüfungen ausfallen; Ausnahmen (insbesondere im Hinblick auf Prüfungen in theoretischen Fächern) sind ausschließlich in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt möglich.

E.

Aufheben der Schutzmaßnahmen

- Sobald alle Tiere getötet oder verendet und abtransportiert sind und die Desinfektion (inkl. der Schränke der Studierenden) und Entwesung abgeschlossen ist, kann der Lehr- und Prüfungsbetrieb nach Rücksprache und unter den vom Veterinäramt festgesetzten Auflagen wieder aufgenommen werden.
- Alle übrigen Maßnahmen bleiben bis 30 Tage nach Tötung aller Tiere und Durchführung der Desinfektion und Entwesung in Kraft.

F.

In-Kraft-Treten

Dieser Krisenplan tritt am Tage nach seiner hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Tierärztlichen Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, den 27. April 2001

Der Rektor

Professor Dr. Moennig

Informationsblatt zur Maul- und Klauenseuche

Auf dem Gelände der Tierärztlichen Hochschule Hannover ist ein MKS-Verdacht gemeldet worden. Wegen der extrem hohen Kontagiosität des Virus ist jede Person, die sich auf dem Gelände befindet, ein möglicher Überträger dieser gefährlichen Tierseuche.

Um der erheblichen Gefahr der Krankheitsverschleppung vorzubeugen, müssen alle Personen ihre Schutzkleidung auf dem Gelände lassen und ihre Schuhe vor dem Verlassen des Geländes desinfizieren.

In Anerkennung dieser Situation versichere ich:

Ich erkläre, dass ich vor Verlassen des Hochschulgeländes über die Gefahren der Maul- und Klauenseuche aufgeklärt wurde.

In Anerkennung der Gefahren versichere ich, dass ich bis zur Abklärung des Verdachtes

- keinen Klautierbestand betreten werde und
- meine Kleidung umgehend zu Hause waschen werde.

Hannover, den

_____ Unterschrift